

## **Zweites Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende Festlegungen zur Umsetzung § 23 Abs. 3 SGB II - Richtlinie EBH**

### 1. Leistungen für

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

sind nicht von der Regelleistung umfasst.

### 2. Sie werden gesondert erbracht.

3. Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

4. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

5. Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können als Sachleistungen oder Geldleistungen, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden.

6. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Die vorgenannten Leistungen sind schriftlich zu beantragen. Für die Bewilligung der jeweiligen Leistung gelten die nachfolgenden Festlegungen. Von den kreislichen Festlegungen abweichende Ermessensentscheidungen sind aktenkundig zu begründen.

### **A. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**

Leistungen für die Erstausrüstung für die Wohnung sind zu gewähren, soweit erstmalig eine Wohnung angemietet wird bzw. ein Bedarf erstmals auftritt (z. B. Küchenmöbel einschl. E-Geräte, wenn vorher Einbauküche durch Vermieter gestellt) oder die Erstausrüstung durch besondere Umstände (z. B. Wohnungsbrand) nicht mehr gebrauchsfähig ist. Der Verlust durch Verschleiß oder der so genannte Erhaltungsaufwand fallen nicht darunter. Die Leistungen sind in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße nach Feststellung des notwendigen Bedarfs wie folgt zu gewähren:

<b>Gegenstand</b>	<b>Bedarf</b>
Kühlschrank	150,00 € pro Haushalt
Waschmaschine	150,00 € pro Haushalt

Herd	150,00 € pro Haushalt, wenn vom Vermieter nicht gestellt
Schränke	
Wohnzimmer	130,00 € pro Haushalt
Kinderzimmer	100,00 € ab 3 Personenhaushalt
	200,00 € ab 5 Personenhaushalt
Küche (Spüle + Hänger)	120,00 € pro Haushalt
Küche (zusätzl. Schrank)	50,00 € ab 5 Personenhaushalt
Schlafzimmer	130,00 € pro Haushalt
Tisch	50,00 € pro Haushalt
Stuhl	13,00 € pro Person
Lampen	30,00 € 1 Personenhaushalt
	40,00 € 2 Personenhaushalt
	50,00 € ab 3 Personenhaushalt
	60,00 € ab 5 Personenhaushalt
Gardinen oder Rollo	50,00 € ab 1 Personenhaushalt
	75,00 € ab 4 Personenhaushalt
Bett, Rost, Matratze (ab 4. Lebensjahr)	150,00 € pro Person
Kinderbett (unter 4. Lebensjahr)	80,00 € pro Person, soweit nicht bereits als Babyerstausrüstung gewährt
Bettdecke und Kopfkissen	50,00 € pro Person
Bügeleisen	10,00 € pro Haushalt
Geschirr u. Haushaltswäsche	150,00 € ab 1 Personenhaushalt
	175,00 € ab 3 Personenhaushalt
	200,00 € ab 5 Personenhaushalt
Fernseher	60,00 € pro Haushalt
Sessel	30,00 € je Person ab 60. Lebensjahr
Teppich	60,00 € pro Haushalt nur mit Kind unter 3 Jahren (Spielzimmer) oder außergewöhnlich fußbodenkalter Wohnung
Staubsauger	50,00 € pro Haushalt nur, wenn Wohnung mit Teppichboden ausgestattet

## **B. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt**

Eine Beihilfe zur Erstausrüstung für Bekleidung kommt in Betracht bei den im Gesetz genannten Ereignissen Schwangerschaft und Geburt sowie bei einem Gesamtverlust oder neuem Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände (z. B. Hausbrand). Leistungen für Ersatzbeschaffungen von Bekleidung wegen Verschleiß oder üblichen Wachstum bei Kindern sind ausgeschlossen, da sie in der jeweiligen Regelsatzleistung enthalten sind.

Bei Verlust der gesamten Grundausrüstung von Bekleidung sind pauschal 300 € pro Person nach Vollendung des 7. Lebensjahres, bei Kindern unter 7 Jahren sind 200 € pro Person zu gewähren. Bei Teilverlusten ist der notwendige Bedarf zu ermitteln.

Für Schwangerschaftsbekleidung ist eine Beihilfe in Höhe von 300,00 € zu bewilligen.

Aus Anlass der Geburt wird eine Babyerstausrüstung in Höhe von 550 € je Kind gewährt. Damit sind folgende Bedarfe zu decken:

<b>Gegenstand</b>	<b>Bedarf</b>
Babybekleidung (Erstausrüstung)	120,00 €
Pflege- und Hygienebedarf	50,00 €
Kinderwagen (gebraucht) mit Matratze (neu)	100,00 €
Kinderbett (gebraucht) mit Matratze (neu)	80,00 €
Bettenausrüstung, Wickelaufgabe	50,00 €
Wickelkomode oder Schrank	100,00 €
Hochstuhl, Badewanne	30,00 €
Laufgitter	20,00 €
gesamt	<b>550,00 €</b>

Die Beihilfen für die Schwangerenbekleidung und die Babyerstausrüstung sind ab den 5. Schwangerschaftsmonat als Pauschale in Höhe der Gesamtsumme ohne besondere Bedarfsprüfung nach Vorlage des Mutterpasses zu leisten. Der Leistungsberechtigte kann innerhalb der Babyerstausrüstung Verschiebungen vornehmen, wenn es einer Bedarfsdeckung insgesamt nicht entgegensteht.

Für die Teilnahme inkl. Fahrtkosten an einem Kurs der Volkshochschule „Starke Kinder, Starke Eltern“ wird eine Beihilfe in Höhe von 50,00 € je Teilnehmer gewährt. Die Beihilfe ist den zukünftigen Eltern nach Vorlage der Anmeldebestätigung zu leisten. Von der ARGE LDS ist auf die Inanspruchnahme dieses Angebot durch möglichst beide Elternteile hinzuwirken. Ein Teilnahmenachweis ist zu verlangen.

### **C. Mehrtägige Klassenfahrten**

Die Leistungen werden nur gewährt für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Für Klassenfahrten in den Schulferien sind keine Leistungen zu übernehmen. Tagesausflüge im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind in der Regelleistung enthalten.

Dem Antrag ist eine Bestätigung der Schule beizufügen, dass die Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen mit einem bestimmten pädagogischen Zweck erfolgt. Die Teilnahmekosten sind ebenfalls von der Schule zu bestätigen.

Es sind die tatsächlichen Kosten zu übernehmen.

#### **D. Leistungen an Hilfebedürftige gemäß Satz 3 und 4**

Leistungen sind auch an Antragsteller zu gewähren, die keine Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten, ihren Bedarf aus eigenen Mitteln (z.B. Einkommen) nicht voll decken können. In diesen Fällen ist das Einkommen im Monat der Hilfestellung sowie bis zu 6 Monaten danach anzurechnen. Falls nicht von beträchtlichen Einkommensschwankungen ausgegangen werden muss, kann das übersteigende Einkommen im Monat der Hilfestellung mit einem Multiplikator bis zu 7 vervielfacht angesetzt werden.

Die Entscheidung über die Höhe des einzusetzenden übersteigenden Einkommens ist eine Ermessensentscheidung. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller rechtzeitig vorsorgt.

Vom Einkommen ist ggf. ein Betrag nicht zu berücksichtigen, in dessen Höhe der Bedarfsgemeinschaft bereits für einen früheren oder gleichzeitigen Bedarf der Einsatz des Einkommens zugemutet wurde.

Beispielrechnung:

Zum 1. Februar 2005 wird erstmals eine eigene Wohnung angemietet und ein Erstausrüstungsbedarf von 500 € beantragt. Die Hilfestellende hat ein Einkommen über den monatlichen Hilfebedarf von 50 €.

$$\begin{array}{rcl} 50 \text{ €} \times \text{Multiplikator } 7 & = & 350 \text{ €} \\ \text{Hilfebedarf} & = & 150 \text{ €} \end{array}$$

#### **E. Form der Leistung gemäß Satz 5**

In begründeten Fällen sind Verwendungsnachweise zu verlangen bzw. durch die Form der Hilfestellung (z. B. Direktleistung an den Leistungserbringer, Aufteilung der Beihilfe in Teilbeträge, Sachleistung durch Kostenübernahmescheine u. ä.) die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe sicherzustellen.

Ein begründeter Fall liegt vor, wenn aus der bisherigen Leistungsgewährung bzw. durch Mitteilungen anderer Leistungsträger berechtigte Zweifel an der Verwendung der Mittel für die Deckung des notwendigen Bedarfs bestehen.

Die Leistungen sollen auf Wunsch des Hilfebedürftigen direkt an den Leistungserbringer geleistet werden.

#### **F. Bemessung der Pauschalbeträge gemäß Satz 6**

Bei der Bemessung der Pauschalen Punkt A und B wurde davon ausgegangen, dass zur Deckung des notwendigen Bedarfes weitgehend kein Anspruch auf die Gewährung von ladeneuen Gebrauchsgütern besteht. In vergleichbaren Bevölkerungsschichten (unterer Einkommensgruppe) ist es derzeit immer noch üblich, diese Gebrauchsgüter als gebrauchte Sachen zu erwerben. Somit ist es auch Leistungsberechtigten zumutbar ihren Bedarf in dieser Form zu decken.

Auf die Inanspruchnahme der Angebote der Möbel- und Bekleidungskammern ist hinzuweisen.

Zur Feststellung des notwendigen oder eines von der Pauschale abweichenden Bedarfs ist der Außendienst einzubeziehen.

Grundlage für die Höhe der Beihilfen für Schwangerenbekleidung und Babyerstaussattung bildet der Kreistagsbeschluss vom 09.07.2008 (Vorl. Nr. 2008/052).

### **G. Inkrafttreten**

Diese Festlegungen treten mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Festlegungen zu § 23 SGB II vom 11.01.2005 zuletzt geändert am 03.02.2006 außer Kraft.

gez. Loge